

Mitteilungen des Schweiz. evang. Pressedienstes an die Mitarbeiter und die religiösen Blätter. Nr. 6.

Telephon: 43'177  
Postcheck: VIII 15011

Zürich, den 4. März 1936.  
Stampfenbachstrasse 114.

Zur Beachtung: Die mit \*\*\* bezeichneten Meldungen gingen bereits an die Redaktionen der politischen Blätter.

Kirchliche Handlungen im Kanton Aargau. \*\*\*

E.P.D. Die Statistik der kirchlichen Handlungen in der aargauischen evangelisch-reformierten Landeskirche für das Jahr 1935 zeigt folgendes Bild: Getauft wurden 2'313 Kinder (1934: 2'292), konfirmiert 1'123 (1'175) Söhne und 1'113 (1'069) Töchter, kirchlich getraut 906 (911) Ehen, davon 83 (81) Mischehen und kirchlich bestattet wurden 1'557 (1'375) Personen.

Aus dem Zürcher Kirchenrat. \*\*\*

E.P.D. Der Zürcher Kirchenrat erlässt ein Kreisschreiben an die Kirchenpflegen und Pfarrämter der evangelisch-reformierten Landeskirche zur Vorbereitung des neuen Kirchengesangbuches. Der Kirchenrat führt in dem Kreisschreiben aus, dass ihm die Schaffung eines guten, auf dem Grunde der evangelischen Wahrheit stehenden Gesangbuches ein ernstes Anliegen sei. Er ladet die Pfarrämter und Kirchenpflegen erneut ein, sich mit dem Probeheft vertraut zu machen und Wünsche und Anregungen nicht an die "Vereinigung zur Wahrung des schweizerischen Kirchengesanges", sondern bis Ende Juni 1936 an den Kirchenrat zu richten.

Eine Hundertjahrfeier. \*\*\*

E.P.D. Die reformierte Kirchgemeinde Freiburg, die rund 3'000 Seelen zählt, wird im Mai die Hundertjahrfeier begehen. Am 22. Mai 1836 predigte Pfarrer Moehrle in Freiburg zum ersten Mal, und zwar hielt er am Vormittag eine Predigt in deutscher und am Nachmittag eine solche in französischer Sprache. Schon damals waren es über 500 Protestanten, die diese Predigten besuchten.

Schweizerischer Kirchengesangsbund. \*\*\*

E.P.D. Der Schweizerische Kirchengesangsbund führt vom 3. bis 10. Oktober auf dem Hasleberg ob Meiringen die sechste Singwoche durch.

Prof. Dr. W. Köhler in Heidelberg entpflichtet. \*\*\*

E.P.D. Wegen Erreichung der Altersgrenze ist Prof. Dr. Walter Köhler in Heidelberg von seiner Lehrtätigkeit - wie der Ausdruck lautet - entpflichtet worden. Der bedeutende Kirchenhistoriker lehrte früher während vieler Jahre an der Universität Zürich und ist durch seine eingehenden Zwingliforschungen bekannt geworden.

Personal-Nachricht.

E.P.D. Zurückgetreten ist Pfarrer Dr. theol. Paul Eopler am Grossmünster, Zürich 1, geb. 1865.

Methoden der Gottlosenverbände. \*\*\*

E.P.D. Um die russische Schuljugend für die Gottlosenverbände zu gewinnen, sind in den Schulen besondere Speisungen eingerichtet worden, an denen nur die Kinder teilnehmen können, die den gottlosen Jugendverbänden beitreten. Die Neueintretenden werden auch bekleidet.

Ariernachweise. \*\*\*

E.P.D. Von den evangelischen Pfarrämtern in Deutschland sind bis jetzt rund 12½ Millionen Ariernachweise ausgestellt worden.

Die Synode von Oeynhausen.  
-----

Zum vierten Mal hat eine "Reichssynode" der Bekennenden Kirche getagt.

Die erste dieser Synoden war am 30. Mai 1934 in Barmen zusammengetreten. Das war die Synode, auf der jene immer wieder zitierte "Barmer Erklärung" beschlossen wurde: dass die Verkündigung der evangelischen Kirche nur aus einer Quelle schöpfen dürfe, nämlich aus Gottes Wort, und dass es nicht erlaubt sei, daneben "noch andere Ereignisse und Mächte, Gestalten und Wahrheiten als Gottes Offenbarung anzuerkennen". Damit war der Trennungsstrich gezogen gegenüber der Art der Deutschen Christen, das politische Geschehen der Zeit mit der Offenbarung Gottes durcheinander zu mengen.

Am 19./20. Oktober 1934 fand dann in Dahlem die zweite Synode der Deutschen Evangelischen Kirche statt. Damals war die Diktatur Müller-Jaeger auf ihren Höhepunkt gekommen. Dieser Diktatur gegenüber proklamierte die Bekennende Kirche das kirchliche Notrecht: In dem Bewusstsein, dass die Kirche Jesu Christi nicht im Lager der Herren Müller und Jaeger und ihrer Gefolgsleute sei, sondern da, wo Gottes Wort lauter und rein gepredigt werde, nahm die Bekennende Kirche nun auch die Kirchenleitung selbst in die Hand; denn die äussere Ordnung der Kirche steht mit der rechten Verkündigung des Evangeliums in unlöslichem Zusammenhang.

Acht Monate später, im Juni 1935 kam es zu der dritten Synode - diesmal in Augsburg. Die Diktatur Müller-Jaeger war zusammengebrochen. Aber zu einer Neuordnung, die vor der heiligen Schrift und vor dem Bekenntnis der Kirche bestehen konnte, war es nicht gekommen. Die Evangelische Kirche schien sich aufzulösen und einzelne Kirchen und Provinzen, von denen jede sehen musste, wie sie sich durch das Trümmerfeld hindurcharbeitete, das die Diktatur Müller-Jaeger zurückgelassen hatte. Darüber schien auch der innere Zusammenhang der Bekennenden Kirche sich aufzulösen. Die Synode von Augsburg schloss den Bund zwischen den Kirchen von Bayern, Hannover und Württemberg, den sogenannten "intakten" Kirchen, und zwischen den "zerstörten" Kirchengebieten von Neuem fest.

Nun aber trat eine bedeutsame Wendung in der kirchlichen Entwicklung ein. Das Ministerium für die kirchlichen Angelegenheiten wurde geschaffen. Der Reichsminister Kerrl wurde beauftragt, eine Ordnung herbeizuführen, die es der Kirche ermöglichen sollte, "in voller Freiheit und Ruhe ihre Glaubens- und Bekenntnisfragen selbst zu regeln". Der Minister ging an die Arbeit. Er setzte "Kirchenausschüsse" ein. Einen für das Reich mit D. Zöllner an der Spitze. Einen für die altpreussischen Landeskirchen unter D. Eger. Sodann Ausschüsse für Nassau-Hessen, Hessen-Kassel, Sachsen. Dann für die einzelnen preussischen Provinzen und für andere Gebiete. Die Bekennende Kirche stand vor der Frage, wie sie sich diesen Ausschüssen gegenüber verhalten sollte.

Anfänglich waren viele bereit gewesen, mit solchen Ausschüssen irgendwie zusammenzuarbeiten. Aber je klarer es wurde, wie die Ausschüsse arbeiteten, wo sie ihre Grenzen fanden und wie sie sich zusammensetzten, um so grösser wurde die Zahl der Stimmen, die eine grundsätzliche Ablehnung der Ausschüsse forderten. Man sah die Bekennende Kirche, die gegenüber den Deutschen Christen das Bewusstsein haben durfte, die echte und wahre Kirche Jesu Christi in Deutschland zu sein, jetzt als eine "Gruppe" behandelt, der die Deutschen Christen als eine zweite gleichberechtigte "Gruppe" behandelt zur Seite treten sollten. Man sah ein Kirchenregiment sich aufrichten, in dem echte Kirche und Irrlehre Hand in Hand miteinander regieren sollten. Dem wollte man widerstehen.

Demgegenüber meinten Andere, dass man sich angesichts der vorhandenen Not nicht auf Grundsätze versteifen, sondern sich irgendwie mit den Ausschüssen verbinden müsse, weil das der einzige Weg sei, das Erbe der Müllerschen Zeit allmählich wieder auszuräumen.

Dieser Gegensatz war schliesslich so scharf geworden, dass die Bekennende Kirche abermals auseinander zu brechen schien. Da auch im Reichsbruderrat und der Vorläufigen Kirchenleitung die Meinungen geteilt waren, sollte die Reichssynode Klarheit darüber schaffen, ob und wie man weiter zusammen kämpfen könne und wolle.

Es war also eine sehr gespannte Lage, die die Synode vorfand. Fast schien es, als würde eine gemeinsame, brüderliche Beratung überhaupt nicht zustande kommen.

Man muss die Unterschiede, um die es sich handelt, sehen und verstehen, um die Lage überhaupt würdigen zu können.

Es sind das zunächst Unterschiede in der inneren Struktur der einzelnen deutschen Landeskirchen. Es gibt Kirchen - an erster Stelle steht hier Bayern, an zweiter Stelle steht Hannover - denen das lutherische Bekenntnis einen ganz bestimmten Charakter aufgeprägt hat und die entschlossen sind diesen ihren lutherischen Charakter unter allen Umständen zu erhalten. Daneben stehen Gebiete - die altpreussische Kirche ist das grösste - in denen Lutheraner und Reformierte seit 100 Jahren in einer Kirchengemeinschaft miteinander leben, ohne dass die konfessionellen Unterschiede deswegen aufgehoben sind. Es gibt andere Kirchengebiete, die zwar durchaus lutherisch sind, in denen das Luthertum aber seit vielen Jahrzehnten sich in milder Art ausgeprägt hat. So z.B. Württemberg, in anderer Weise auch Sachsen. Es gibt endlich Kirchengebiete, die den Unterschied zwischen lutherischer und reformierter Lehre nicht mehr kennen, sondern im vollen Sinne des Wortes "uniert" sein wollen. Alle diese Unterschiede sind in den letzten Jahren, als die deutschchristliche Irrlehre mit Zwang und Gewalt durchgesetzt werden sollte, zu neuer Stärke erwacht.

Dazu kommt die verschiedene äussere Lage. Bayern, Württemberg und Hannover haben noch ihr altes Kirchenregiment mit Landesbischöfen und mit Kirchenbehörden, deren Gültigkeit sowohl vom Staat wie von der Kirche anerkannt wird. In den meisten anderen Gebieten ist die alte Kirchenleitung mit Gewalt beseitigt worden. Hier haben die jungen, vorwärts drängenden Kräfte der Bekennenden Kirche die Leitung an sich genommen.

Auch von den Massnahmen des Staates sind diese Kirchengebiete sehr verschieden berührt worden. Bayern, Hannover, Württemberg haben bis zur Stunde überhaupt keine Kirchenausschüsse. Und in denjenigen Gebieten, in denen Kirchenausschüsse bestehen, haben sie ein sehr verschiedenes Gesicht. In Hessen-Kassel arbeitet der Kirchenausschuss im Sinne der Bekennenden Kirche. In anderen Kirchen haben die Deutschen Christen in den Ausschüssen einen erheblichen Einfluss. In anderen wiederum bestehen die Kirchenausschüsse lediglich aus "Neutralen". Es gibt Kirchen, die die Massnahmen der Kirchenausschüsse als eine Befreiung von unerträglichen Zuständen begrüssen. Und es gibt andere, in denen die Deutschen Christen erst durch die Kirchenausschüsse wieder einen Auftrieb erhalten haben, nachdem sie sich schon zum Sterben gelegt hatten. Es gibt Kirchengebiete, die mit den Kirchenausschüssen ausreichende Erfahrungen gemacht haben, sodass für sie die Lage ganz klar ist, und es gibt andere, die noch Möglichkeiten sehen, die sie nicht vorschnell preisgeben möchten.

Alle diese Unterschiede traten auf der Oeynhausener Synode klar zu Tage. Sie wurden offen und freimütig ausgesprochen. Manche Missverständnisse konnten beseitigt, manche Befürchtungen konnten ausgeräumt werden. Es kam schliesslich doch zu fruchtbaren und brüderlichen Verhandlungen. Und das entscheidende Ergebnis war, dass die Bekennende Kirche nicht auseinanderfiel, sondern ihre Einigkeit im Geist von Neuem feststellte.

Dies entscheidende Ergebnis war nicht ganz leicht zu erreichen. Es gehört zu den Grundsätzen der Bekennenden Kirche, dass sie nicht mit Mehrheitsbeschlüssen arbeitet. In den Fragen des Glaubens darf es keine Vergewaltigung von Minderheiten geben. Wo Evangelium ist, da muss Freiheit sein, und kein gesetzliches Joch darf den Gewissen auferlegt werden. Man muss so lange mit einander ringen, bis man einig geworden ist, oder bis man - wie einst Luther und Zwingli auf dem Religionsgespräch in Marburg - diejenigen Punkte, in denen man einig ist, festgestellt und die Unterschiede, die verbleiben, offen und ehrlich bekannt hat. In dieser unausgesetzten ernstesten Aussprache zog sich die Synode länger hin, als irgend jemand gedacht hatte. Man hatte geglaubt, dass man in zwei Tagen fertig sein würde, es wurden sechs Tage. Und zuletzt stand man doch noch unter dem Druck der immer knapper werdenden Zeit, weil die meisten der 150 Synodalen sich beim besten Willen nicht länger frei machen konnten. Man musste Einzelnes, was man gerne noch geredet hätte, einer späteren Beratung vorbehalten.

Wie gesagt: Die Bekennende Kirche ist nicht, wie ihre Gegner zuversichtlich hofften, auseinandergefallen, sondern sie ist zusammengeblieben. Der Reichsbruderrat, zu dem alle einzelnen Kirchen ihre Vertreter entsenden, ist neu gebildet worden. Dass die Bekenntnissynode die rechtmässige Vertretung der Deutschen Evangelischen Kirche ist, wurde ausdrücklich anerkannt. Die "intakten" lutherischen Kirchen haben wiederholt und feierlich erklärt, dass sie trotz ihrer besonderen Lage in der Gemeinschaft der Bekennenden Kirche bleiben und sich unter keinen Umständen von ihr trennen lassen würden, selbst wenn sie in praktischen Einzelfragen andere Wege gehen müssten als die "zerstörten" Kirchen. Diese Erklärung wurden von den Andern im gleichen Geist erwidert.

Zwei grosse Kundgebungen sind beschlossen worden. Die eine betrifft das Verhältnis zwischen Staat und Kirchenleitung. Mit grosser Klarheit und Bestimmtheit ist hier gesagt, dass die Kirchenleitung ein Amt der Kirche ist und darum niemals vom Staat, sondern nur von der Kirche selbst eingesetzt werden kann. "Die Ausübung der kirchlichen Leitung durch den Staat oder auf Grund staatlicher Berufung widerspricht der Lehre der Reformatoren und den reformatorischen Bekenntnisschriften. Weltliche Obrigkeit greift in ein fremdes Amt, wenn sie aus eigener Kraft eine Leitung der Kirche setzt. Ebenso klar ist ausgesprochen, dass die Kirche nicht nur über ihre Lehre, sondern auch über die Ordnung ihres Lebens und ihrer Arbeit allein zu urteilen und zu entscheiden hat. "Es ist ihr untersagt, dem Staat über sein Aufsichtsrecht hinaus die Mitbestimmung ihrer Verkündigung und der dienenden Ordnung zu überlassen". Dabei ist ausdrücklich auf die Barmer Erklärung zurückgegriffen worden. Gegenüber allen Versuchen, den Unterschied zwischen der deutschchristlichen Art der Predigt und zwischen echten biblischen Verkündigung als eine Sache zweiten Ranges zu behandeln, ist festgestellt, dass die Scheidung zwischen rechter Lehre und Irrlehre heute unumgänglich geboten ist und dass eine Kirchenleitung, die dementsprechend handelt, "bei Pfarrern und Gemeinden den Anspruch auf Gehorsam erwirbt".

Das alles ist in voller Einmütigkeit beschlossen worden. Als in dem lutherischen Konvent, der aus der grossen Mehrzahl der Synodalen besteht und der vor jeder derartigen Entscheidung gehört werden muss, die Frage gestellt wurde, ob jemand vom lutherischen Bekenntnis her die Richtigkeit dieser Sätze bestreite, erhob sich nirgends eine Stimme. Unter grosser freudiger Zustimmung konnte festgestellt werden, dass alle lutherischen Synodalen in diesen Punkten einig seien. Der reformierte Konvent bot dasselbe Bild.

Es ist das erste Mal in der Geschichte der Kirche, dass eine evangelische Synode die reformatorischen Grundsätze in bezug auf die Kirchenleitung mit solcher Klarheit formuliert hat. Die Tatsache wird sich als wirksam erweisen. Sie wird für die weitere Entwicklung der Dinge den Weg weisen.

Mit derselben Einmütigkeit wurde das Wort zur Schulfrage beschlossen. Es ist ein offenes und freimütiges Wort, wie es einer Kirche ziemt. Es ist geboren aus der tiefen Sorge um die deutsche Jugend, die jetzt durch christlichen und antichristlichen Einfluss hin und her gerissen wird, und die doch eine charaktvolle christliche Erziehung braucht, wenn sie nicht Schaden nehmen soll an Leib und Seele. Ob das Wort die gleiche praktische Bedeutung gewinnen wird wie die Erklärung zur Frage der Kirchenleitung, kann dahingestellt bleiben. Das Wichtige an dem Wort ist das, dass die Bekennende Kirche in einer Zeit, wo alle anderen Instanzen der Kirche versagen, in der auch kein Kirchenausschuss ein offenes Wort zu sprechen wagt, die Verantwortung der Kirche gegenüber der Jugend bezeugt und die Voraussetzungen dafür aufrechterhalten hat, dass die Kirche dieser Verantwortung mit Gottes Hilfe einmal gerecht werden wird!

Schwierigkeiten machte allein der zweite Teil der Vorlage über das Verhältnis zwischen Staat und Kirchenleitung. Auch hier war man sich in den Grundsätzen völlig einig. Der Auftrag, den die Kirchenausschüsse übernehmen, - so heisst es hier - "Gibt ihnen nicht die Freiheit, Lehre und Irrlehre kirchlich zu scheiden und öffentlich zu unterscheiden. Das droht die Kirche zu zerstören. Da es unmöglich ist, Kirchenleitung ohne Bindung an die bekenntnisgemässe Wahrheit und ohne Verwerfung des bekenntniswidrigen Irrtums auszuüben, ist es der Kirche verwehrt, solche Ausschüsse - auch für eine Uebergangszeit - als "Leitung und Vertretung der Kirche " anzuerkennen".

Auch über diese Sätze war kein Streit.

Erst bei der praktischen Frage, ob die Arbeit der Ausschüsse nun unbedingt und von vorn herein abzulehnen und sich dementsprechend zu verhalten habe, gingen die Meinungen auseinander. Unter dem Drange der Zeit entschloss man sich zuletzt gegen eine kleine Minderheit, den Satz so zu fassen, wie er in dem Beschluss enthalten ist, und in das Protokoll der Verhandlungen Erklärungen aufzunehmen, in denen eine Reihe von Synodalen ihre persönliche Auffassung jener Sätze festlegten. Die einen taten es im Sinne eines radikalen Nein, die andern im Sinne der Bereitwilligkeit, mit den Ausschüssen dann zusammenzuarbeiten, wenn die unerlässlichen Voraussetzungen dafür erfüllt seien,

Unter den Synodalen der altpreussischen Kirche war auch das ist ein sehr wichtiges Ergebnis der Synode - während der langen Verhandlungen die Einmütigkeit immer grösser geworden. Das fand seinen besonderen Ausdruck darin, dass die Vertreter von Rheinland und Westfalen, wo gerade jetzt Kirchenausschüsse gebildet werden sollen, sich schnell verständigten. In den Zeitungen war gemeldet worden, dass Pfarrer Beckmann aus der Rheinprovinz, Superintendent Niemann und Dr. med. Wichern aus Westfalen in die Kirchenausschüsse für Rheinland und Westfalen eingetreten seien. Gleichzeitig war gemeldet worden, dass nunmehr die Verordnung vom 2. Dezember 1935, die der Bekennenden Kirche alle Funktionen der Kirchenleitung untersagt, auch für das Rheinland und Westfalen in Kraft getreten sei. Noch zu Anfang der synodalen Verhandlungen telegraphierten die drei genannten Synodalen an den Minister, dass sie auf diese Zeitungsmeldung hin ihre Bereitschaft, in einem Kirchenausschuss mitzuarbeiten, nicht aufrecht erhalten könnten. Sie waren bereit gewesen, bei der Wiederherstellung der Ordnung mitzuhelfen; aber Kirchenleitung im eigentlichen Sinne des Wortes auszuüben auf Grund einer staatlichen Ernennung - dazu sehen sie sich ausserstande.

Mit diesen Beschlüssen war die Hauptaufgabe der Synode erfüllt.

Es blieb noch die Frage offen, wie die Vorläufige Kirchenleitung in Zukunft aussehen solle. Landbischof D. Mahrrens hatte bereits im November erklärt, dass er die Leitung nicht länger führen könne. Er wiederholte diese Erklärung in Oeynhausen und begründete sie vor allem damit, dass er von dem Lutherischen Weltbund mit der Leitung dieses grossen ökumenischen Werkes beauftragt sei, und dass es über seine Kräfte gehe, drei Aemter gleichzeitig zu führen.

Auch die anderen bisherigen Mitglieder der Vorläufigen Kirchenleitung entschlossen sich, den Weg für eine Neubildung freizugeben. Diese Neubildung in aller Form zu vollziehen, war unter dem Druck der Zeit nicht mehr möglich. So wurden drei Berliner Geistliche beauftragt, die Geschäfte der Vorläufigen Kirchenleitung zunächst weiterzuführen, bis die ordnungsgemässige Neubildung erfolgt sei. Es sind das Pfarrer M ü l l e r - Dahlem, Pfarrer Dr. B o e h m , und als Vertreter der Reformierten Superintendent Lic. A l b e r t z .

Das war die Synode von Oeynhausen.

Die Synode stand, wie allen anderen Synoden der Beken- nenden Kirche auch unter Gebet und Gottes Wort. Mit einem überfüllten Gottesdienst in der Oeynhausener Kirche hatte sie begonnen. Als der formelle Zusammentritt in Frage gestellt schien, sammelte sich die grosse Mehrheit der Synode, des Redens müde, aus freien Stücken wie- der in der Kirche und verharrte solange in Gebet, Schriftbetrachtung und im Gesang der alten reformatorischen Lieder, bis auch die anderen herbeikamen und die Aussprache beginnen konnte. Als die Spannungen auf dem Höhepunkt waren, ordnete der Präses D. Koch einen besonderen Buss- und Bittgottesdienst an, der am Freitag Vormittag gehalten wurde.

Auch in Oeynhausen hat sich wieder gezeigt, dass die Kraft der Bekennenden Kirche nicht in dem steht, was Menschen sind und tun, sondern dass der lebendige Herr der Kirche durch sein Wort die Menschen immer wieder zusammenbringt und über Nöte und Schwierig- keiten hinüberleitet. Er lässt sie in der Freiheit bestehen und in der Freiheit seine Kämpfe führen!

Wort an die Gemeinden.  
-----

## A.

Die in Bad Oeynhausen versammelte Bekenntnissynode der DEK bittet Gott, Er wolle die bekennende Kirche durch Seinen heiligen Geist in aller Not und Anfechtung, die ihr auferlegt ist, stärken, festigen und gründen.

Neue Anfechtung ist zu der alten Not hinzugesetreten. Ueber der alten und der neuen Not aber bleiben unverrückt Befehl und Verheissung, die Gott der bekennenden Gemeinde gegeben hat.

Wir ermahnen alle, die in der Bekennenden Kirche zur Leitung berufen sind, den ihnen gewordenen Auftrag der Leitung nicht preiszugeben, sich vielmehr nach wie vor mit ganzer Kraft für den Aufbau bekennender Gemeinden einzusetzen, auch unbeirrt durch alle Massnahmen der staatlichen Ausschüsse bei der Erfüllung ihrer rechtmässigen Aufgaben zu beharren und lieber zu leiden, als die ihnen anvertraute Herde einer nicht an Schrift und Bekenntnis gebundenen Leitung zu überlassen.

Wir ermahnen die Gemeinden mit ihren Aeltesten und Pfarrern, sich weder in Verbitterung und unheiliges Eifern abdrängen zu lassen, noch einen vermeintlichen Frieden durch Preisgabe der Wahrheit zu erkaufen. Wir bitten sie, mit neuer Treue sich sammeln zu lassen um Wort und Sakrament als hörende und glaubende und gehorchende Gemeinde. Wir rufen sie auf, mit neuer Verantwortung vor Gott und in neuer Liebe unserem deutschen Volk die frohe Botschaft zu bezeugen, dass in keinem andern Heil ist als in dem Herrn Jesus Christus. Wir legen den Gemeinden auf, in dieser Stunde der Versuchung nur denen zu folgen, die ihnen das Wort Gottes sagen. Wir weisen die Pfarrer an ihre Gemeinden, die Gemeinden an ihre Pfarrer, dass sie sich nicht hin und her treiben lassen, sondern sich allein an den halten, der unser Herr ist.

Darum lasst uns einmütig und ernstlich den Vater unseres Herrn Jesu Christi anrufen:

"Herr, bewahre uns in der Versuchung, dass wir in der Treue gegen den uns befohlenen Dienst nicht nachlassen, und halte uns im Gehorsam gegen Dein Wort, dass wir nicht abweichen, weder zur Rechten noch zur Linken."

## B.

Bei jeder Taufe hört und verkündigt die Kirche den Befehl ihres Herrn: "Lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe". Damit ist der Gemeinde aufgetragen, der Jugend aller Altersstufen das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen und sie nach den Weisungen der Heiligen Schrift zu erziehen. Kirche, Elternhaus und Schule sind zu dieser Aufgabe gerufen und können sie nur gemeinsam erfüllen.

Heute aber steht diese Aufgabe mit gewaltigem Ernst vor uns. Denn von vielen Seiten wird die Bibel bekämpft, das Christentum abgelehnt, oder die Botschaft des Evangeliums verfälscht. Es wird eine neue Religion verkündigt, die zu uns Deutschen besser passen soll. Sie rühmt den Menschen seine Güte und sein Heldentum. Die Botschaft der Heiligen Schrift aber lautet: "Das ist das ewige Leben; dass sie dich, der du allein wahrer Gott bist und den du gesandt hast, Jesus Christus erkennen."

Für uns evangelische Christen ist es zu einer besonders ernstesten Frage und Verantwortung geworden: Was wird unsern Kindern in der Schule gesagt? Was wird ihnen insbesondere in den Religionsstunden gesagt? Was soll unsere Schulen beherrschen: Das Bekenntnis zu Christus als unserm Herrn und Erlöser oder die Verehrung Jesu als eines grossen und edlen Menschen oder gar der offene und geheime Kampf gegen Christus? Durch schmerzliche Erfahrungen ist diese Frage für viele christliche Eltern und Gemeindeglieder, Pfarrer und Lehrer zu einer so grossen Gewissensnot geworden, dass die Bekennende Kirche hier nicht länger schweigen kann.

Sie muss mit allem Ernst ihre Stimme erheben für die christliche Schule, deren Bestand ihr feierlich versprochen ist. Sie braucht Schulen, in denen der Unterricht und die Erziehung geschieht

in der Ehrfurcht und im Gehorsam gegen das lebendige Wort Gottes. Es genügt nicht, dass einstweilen noch die äussere Gestalt der christlichen Schule da ist. Auf den Geist kommt es an.

Wir rufen die Eltern und Paten auf. Ihr habt bei der Taufe eurer Kinder versprochen, sie zu erziehen in der Zucht und Vermahnung zum Herrn. Ihr müsst den Kampf für das Evangelium gegen alle Verfälschung mitkämpfen. Die Treue gegen das Evangelium ist der stärkste Segen eines Hauses. Ihr müsst im Blick auf eure Kinder an das Wort denken: "Was hülfte es dem Menschen, so er die ganze Welt gewänne und nehme doch Schaden an seiner Seele."

Wir wenden uns an die Lehrer und Erzieher. Gott kennt allen treuen Dienst, den sie tun, und alle Last, die auf ihnen liegt. Christus hat die Sorge für die Kleinen mit besonderem Ernst uns befohlen, damit sie von dem Aergerniss bewahrt werden. Ueber dem Amt, das im Gehorsam gegen Gott geführt wird, steht die Verheissung: "Die Lehrer werden leuchten wie des Himmels Glanz und die, so viele zur Gerechtigkeit weisen, wie die Sterne immer und ewiglich."

Alle Eltern, Lehrer und Erzieher, alle Körperschaften und Glieder unserer Kirchen rufen wir auf, in Gebet und furchtlosem Zeugnis mit uns zu ringen um eine wahrhaft evangelische Schule unter dem Wort Gottes. Die Stunde der Entscheidung ist da. Kämpft den guten Kampf des Glaubens! "Er ist bei uns wohl auf dem Plan mit seinem Geist und Gaben."

Erklärung der Bekenntnissynode zum Verhältnis zwischen Staat und Kirchenleitung.

A.

- I. Die Kirche hat den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen. Allein diesen Auftrag hat sie in ihrem gesamten Dienst auszurichten.

Aufgabe der Leitung einer Kirche ist es, im Gehorsam gegen die Heilige Schrift und in der Bindung an ihr Bekenntnis die reine Verkündigung des Evangeliums zu treiben, und für die rechte Verwaltung der Sakramente Sorge zu tragen.

Die Kirchenleitung hat darüber zu wachen, dass die Verkündigung des Evangeliums schrift- und bekenntnismässig sei und nicht verkürzt oder verfälscht werde. Diese vornehmste Sorge der Kirchenleitung muss sich besonders in der Ausbildung, in der Prüfung und in der Berufung von rechten Predigern beweisen und bewähren. Sie muss sich jedoch auch auf die rechte Ordnung der Kirche erstrecken, da alle Ordnung der Kirche der rechten Verkündigung des Evangeliums zu dienen hat.

- II. Die Kirchenleitung ist Amt der Kirche. Sie kann darum nur von der Kirche berufen und gesetzt werden. Die Träger der Kirchenleitung müssen durch die Kirche zum Gehorsam gegen Gottes Wort unter Bindung an das Bekenntnis der Kirche verpflichtet werden. Glieder der Kirche werden nicht dadurch berufen zur Kirchenleitung, dass sie sich selbst an Schrift und Bekenntnis gebunden erklären.

Nach der Verheissung: "Wer euch hört, der hört mich" (Luc. 10, 16) hat die Leitung der Kirche Pfarrer und Gemeinden in die Pflicht des Herrn der Kirche zu nehmen. Die Glieder der Kirche haben die Verantwortung, den Trägern dieses Amtes Gehorsam zu leisten als dem Herrn und nicht den Menschen. Eine Kirchenleitung, die den Gehorsam gegen die Heilige Schrift und die Bindung an die Bekenntnisse der Kirche verleugnet, verwirkt ihren Anspruch auf Leitung und zwingt die Kirche, an ihrer Statt eine andere Leitung zu setzen.

- III. Die an Gottes Wort gebundene Kirche ist berufen, in Sachen ihrer Lehre und Ordnung allein zu urteilen und zu entscheiden. Es ist ihr untersagt, dem Staat über sein Aufsichtsrecht hinaus die Mitbestimmung ihrer Verkündigung und der ihr dienenden Ordnung zu überlassen. Das wäre Vermengung der geistlichen und weltlichen Gewalt. Die Ausübung der Kirchenleitung durch den Staat oder auf Grund staatlicher Berufung widerspricht der Lehre der Reformatoren und den reformatorischen Bekenntnisschriften. Weltliche Obrigkeit greift in ein fremdes Amt ein, wenn sie aus eigener Macht der Kirche eine Leitung setzt.
- IV. Die Deutsche Evangelische Kirche als Bund bekenntnisbestimmter Kirchen gründet sich nach Artikel 1 ihrer Verfassung auf das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist.

Dieser Artikel ist aber, wie die Tatsachen erweisen, nicht gegen eine Auslegung und Handhabung geschützt, die seinen bekenntnismässigen Sinn und Inhalt verkürzt oder verfälscht.

Die theologische Erklärung der ersten Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche zu Barmen enthält das gegenüber den Irrlehren der Zeit gebotene Zeugnis. Wenn die Kirchenleitung Jesus Christus als die eine Wahrheit bezeugt, neben ihm keine andere Offenbarung als Quelle der Verkündigung gelten lässt und entsprechend handelt, vollzieht sie dadurch die heute gebotene Scheidung der Lehre von der Irrlehre und erwirbt damit bei Pfarrern und Gemeinden den Anspruch auf Gehorsam.

B.

Die Bekenkende Kirche hat des öfteren erklärt, dass sie angesichts der durch Irrlehre und Gewalt in der Kirche entstandenen Rechtsunordnung eine rechtliche Hilfe des Staates für möglich und erwünscht erachtet.

1. Auf Grund des "Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche" vom 24. September 1935 sind durch die erste Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 3. Oktober 1935 Kirchenausschüsse eingesetzt worden, denen die Aufgabe gestellt ist, die Kirche zu leiten und zu vertreten und in innerkirchlichen Angelegenheiten Verordnungen zu erlassen. Es liegt im Sinne des Gesetzes und der Verordnung, dass die Kirchenausschüsse die Bekenkende Kirche und die

"Deutschen Christen", die als "kämpfende Gruppen" bezeichnet werden, miteinander vereinigen und auf diesem Wege die Einheit der Deutschen Evangelischen Kirche herstellen sollen. Dem entspricht auch die Zusammensetzung der Ausschüsse. Ihr Auftrag gibt ihnen nicht die Freiheit, Lehre und Irrlehre kirchlich zu scheiden und öffentlich zu unterscheiden. Das droht die Kirche zu zerstören.

Da es unmöglich ist, Kirchenleitung ohne Bindung an die bekenntnisgemässe Wahrheit und ohne Verwerfung des bekenntniswidrigen Irrtums auszuüben, ist es der Kirche verwehrt, solche Ausschüsse - auch für eine Uebergangszeit - als "Leitung und Vertretung der Kirche" anzuerkennen.

2. In der Verordnung vom 2. Dezember 1935 wird die "Ausübung kirchenregimentlicher und kirchenbehördlicher Befugnisse durch kirchliche Vereinigungen oder Gruppen" für unzulässig erklärt. Der Staat kann aber einem auf Grund des Bekenntnisses berufenen Notkirchenregiment die Kirchenleitung ebensowenig absprechen wie irgend einem vorhandenen bekenntnisgebundenen Kirchenregiment. Sonst würden die Gemeinden ohne rechte bekenntnismässige Leitung bleiben. Die von der Bekennenden Kirche berufenen Organe der Leitung sind solange gebunden, ihr Amt wahrzunehmen, bis eine andere Kirchenleitung vorhanden ist, die auf unangefochtener Bekenntnis- und Rechtsgrundlage steht. Es gehört zu dem Amt der von der Bekennenden Kirche berufenen Organe der Kirchenleitung, dass sie bis dahin die Massnahmen der Kirchenausschüsse am Bekenntnis prüfen und die Gemeinden und Pfarrer brüderlich beraten, wie sie sich dazu verhalten sollen.
3. Die Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche kann also in den genannten Gesetzen und Verordnungen, welche die Bekennende Kirche als "Gruppe in der Kirche" ansprechen und den Ausschüssen die Leitung und Vertretung in der Kirche übertragen, nicht den Weg er"licken "zur Herbeiführung einer Ordnung, die der Kirche ermöglicht, in voller Freiheit und Ruhe ihre Glaubens- und Bekenntnisfragen selbst zu regeln."

Sobald den dargelegten kirchlichen Grundsätzen Rechnung getragen ist, sieht die Bekennende Kirche den Weg zu fruchtbaren Verhandlungen mit dem Staate frei.

4. Wir wollen eine Ordnung der Kirche, die in allen ihren Organen und Funktionen dem Bekenntnis der Kirche entspricht. Für eine solche Ordnung erstreben wir die staatliche Anerkennung. Wir sind bereit, nach Massgabe der vorstehenden Erklärung an der Schaffung einer solchen Ordnung mitzuwirken.

Der Reformierte Konvent auf der Reichssynode der Deutschen Evangelischen Kirche zu Oeynhausen stellt fest:

1. Die staatlichen Kirchenausschüsse haben den Auftrag, die Befriedung der Deutschen Evangelischen Kirche herbeizuführen. Gemäss der Präambel des Gesetzes vom 24. September 1935 muss sich dieser Auftrag so auswirken, dass Lehre und Irrlehre in der Kirche als gleichberechtigt gelten. Das wird durch das bisherige Reden und Handeln der Kirchenausschüsse bestätigt. Somit kann die Mitarbeit in den Kirchenausschüssen nur eine Preisgabe des Bekenntnisses bedeuten.
2. Darum ist es den Gliedern der nach Gottes Wort reformierten Kirche verwehrt, in die Kirchenausschüsse einzutreten oder einen Auftrag von ihnen anzunehmen. (Provinzialkirchenausschüsse, kirchenregimentliche Aemter, Kammern, Prüfungsämtler, Rechtsausschüsse usw.)

Bad Oeynhausen, den 20. Februar 1936.

i. N. u. A.  
Pastor D. H e s s e.

## Wort der Vierten Bekenntnissynode zur Schulfrage.

## A.

Auf Grund der Heiligen Schrift trägt die Kirche Verantwortung für die Erziehung aller getauften Kinder. Gott hat es ihr zur Pflicht gemacht, darum zu kämpfen, dass nicht nur Haus und Familie, sondern auch die Schule in allen ihren Lebensäußerungen vom Geiste Jesu Christi beherrscht sind.

Nach den geltenden Gesetzen ist der christliche Charakter des deutschen Schulwesens bis heute unverändert. Von der Universität bis zur Volksschule sind die Formen erhalten geblieben, durch die der Staat den christlichen Kirchen den ihnen zukommenden Einfluss auf die Erziehung der Jugend gewährleistet.

In Wirklichkeit ist es aber dahin gekommen, dass die christliche Grundlage des deutschen Schulwesens aufs äusserste bedroht und in einigen nicht unwesentlichen Stücken bereits beseitigt ist.

Um die deutsche Schule ringen zwei einander ausschliessende Glaubenshaltungen.

Die eine ist vom Geiste der Selbstverherrlichung des Menschen bestimmt. Sie lehnt nicht nur den Einfluss der Kirche auf die Schule ab, sondern bekämpft die christliche Botschaft als volksschädlich. Die andere ist das Bekenntnis zu dem für uns gekreuzigten und auferstandenen Herrn Jesus Christus. Sie erkennt im Gehorsam gegen ihn die unveräusserliche Grundlage aller echten Erziehung. Ein Jahrtausend deutscher Geschichte ist durch dieses Bekenntnis geprägt worden.

Die neue Religion eines widerchristlichen Deutschglaubens wird auf dem Gebiete der Schule mehr oder weniger sichtbar begünstigt. Der Kampf gegen die christliche Schule wird zumeist nicht offen, sondern im Geheimen geführt. Das Wort vom "positiven Christentum" wird so umgedeutet, dass der Anschein entsteht, als gäbe es einen christlichen Glauben ohne das Aergernis des Kreuzes Christi. Man bedient sich vielfach der alten Parole der Gemeinschaftsschule, lässt aber nicht erkennen, dass die Einrichtung einer solchen Gemeinschaftsschule heute auf die Preisgabe der christlichen Schule hinausläuft. Darüber sind sich einige noch nicht klar, andere dagegen erblicken schon jetzt in der von ihnen geforderten Gemeinschaftsschule den Übergang zur völlig entchristlichten Schule. Im Widerspruch zur gesamten deutschen Geschichte wird der Eindruck erweckt, als wären Christentum und Deutschtum unvereinbare Gegensätze.

Die heute eingeleitete "Entkonfessionalisierung" der Schule führt in Wirklichkeit zur Loslösung der Schule von Kirche und christlicher Verkündigung und zu ihrer Auslieferung an einen Irrglauben. Immer stärker drängt sich der Eindruck auf, als sollte die gesamte deutsche Jugend nach und nach vollständig in einem antichristlichen Geiste beeinflusst werden. Man scheint davon das allmähliche Absterben der christlichen Kirche in Deutschland zu erwarten. Der Kampf erstreckt sich auf die gesamte Erziehungsarbeit der Schule, von den Formen, in denen sich das Leben der Schule abspielt, bis hinein in alle Unterrichtsgebiete. Auch wo noch ein geordneter Religionsunterricht erteilt wird, werden vielfach, besonders im geschichts- und naturkundlichen Unterricht, Lehren verbreitet, die in der Jugend die Ehrfurcht vor Jesus Christus und die Achtung vor seiner Kirche untergraben. So kommt es zu absichtlichen Störungen des Religionsunterrichts durch irregeleitete Schüler, die törichterweise glauben, dadurch der Erneuerung der deutschen Schule zu dienen. So kommt es, dass Lehrer fürchten, von ihren Schülern politisch verdächtigt zu werden, wenn sie sich im Unterricht zu ihrem christlichen Glauben bekennen.

Die Kirche ist über diese Verhältnisse nicht um ihrer selbst willen, wohl aber um unseres Volkes willen beunruhigt. Alle antichristliche Propaganda wird nichts anderes erreichen, als dass sie die Wahrheit und Kraft der christlichen Verkündigung um so klarer macht. Längst ist offenbar geworden, dass weder die deutschgläubige Religiosität noch andere Ersatzreligionen die Grundlage für die Erziehung der Jugend abgeben können. Sie sind wohl klar in dem, was sie ablehnen; was sie aber an die Stelle der christlichen Wahrheit setzen wollen, ist ein Gemisch aus schwärmerischen, romantischen und liberalistischen Gedanken. Die Früchte einer so aufgebauten Erziehung sind deshalb auf seiten der Jugend Unsicherheit, Zweifel, Auflehnung gegen jede Autorität und Zerstörung aller Grundbegriffe der sittlichen und geschichtlichen Erkenntnis. Ihre Früchte auf seiten der Erzieher sind mangelnde

Klarheit in Fragen des Gewissens und Glaubens und demgemäss schwächliches Nachgeben gegenüber ungerechtfertigten Ansprüchen nichtverantwortlicher Personen in Sachen des äusseren Schulbetriebes, der Schulordnung und der Schulzucht. Darunter muss nicht nur die Ordnung des Schullebens, sondern die gesamte Autorität des Staates schweren Schaden leiden.

Diese Wirkungen werden verstärkt durch die Angriffe auf Christus und die Verkündigung der Kirche, denen die Jugend ausserhalb der Schule planmässig ausgesetzt wird. Die versteckte Art, in der diese Angriffe vielfach erfolgen, zerstören das Vertrauen zwischen Eltern und Kindern.

Wenn die Kirche in diesen Dingen das Wort nimmt, so tut sie es deshalb, weil sie vor Gott die Verantwortung trägt für alle Kinder, die ihr durch die heilige Taufe auf Herz und Gewissen gelegt sind. Sie darf nicht schweigend zusehen, wenn die Jugend in einem widerchristlichen Geist erzogen wird. Sie trägt ebenso eine Verpflichtung gegenüber den Eltern, die ihre Kinder zur Taufe dargebracht haben, in der Erwartung, dass ihnen der Segen einer christlichen Erziehung zuteil werde. Sie ist schliesslich der Lehrerschaft den Dienst der Wegweisung und Seelsorge schuldig. Sie muss dafür eintreten, dass der evangelische Lehrer die christliche Wahrheit frei und offen bekennen und als Erzieher im Glauben seiner Kirche nach seinem an Gottes Wort gebundenen Gewissen handeln kann.

Aus diesem Grunde ist die Vierte Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche berufen und vor Gott verpflichtet, an die Staatsregierung, an die Pfarrer und Gemeinden, an die Eltern und Lehrer folgende Bitte und Mahnung zu richten:

1. Der Staat muss dafür sorgen, dass die geheime widerchristliche Propaganda ihr Ende findet. Für den Religionsunterricht und für die anderen Unterrichtsfächer, soweit sie Angelegenheiten des christlichen Glaubens mit betreffen, sind klare Richtlinien erforderlich, aus denen hervorgeht, in welcher Weise die politische Erziehung der Jugend für den nationalsozialistischen Staat vereinigt werden soll mit christlicher Erziehung und Unterweisung der Jugend. Diejenigen Lehrer, die überzeugungsgemäss keine Christen sind, müssen veranlasst werden, um der Wehrhaftigkeit willen den Unterricht in der christlichen Religion niederzulegen. Der Beseitigung der christlichen Schulandacht und des Schullebendes auf dem Wege der Umwandlung in weltanschauliche Feiernstunden muss mit Nachdruck gewehrt werden.

Es widerspräche dem Wesen der Kirche, wenn sie solche Lehrer und Eltern, die innerlich mit dem christlichen Glauben zerfallen sind, zwingen würde, gegen ihre Ueberzeugung zu handeln. Dadurch würde jener unerträgliche Zustand verallgemeinert, der an einigen Orten dahin geführt hat, dass der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen geradezu in den Dienst der widerchristlichen Propaganda gestellt wird. Die Kirche legt keinem einen Gewissenszwang auf, kann aber ebenso wenig ertragen, dass von anderer Seite ein Gewissenszwang im widerchristlichen Sinn ausgeübt wird. Aus diesem Grunde ist es dringend notwendig, dass von staatswegen Klarheit darüber herbeigeführt wird, ob das Bekenntnis zu Christus oder das Bekenntnis gegen Christus die deutsche Schule beherrschen soll. Die in allen diesen Fragen bestehende Unklarheit belastet das Gewissen der christlichen Lehrer und Eltern. Sie erzieht die Jugend zu einer skeptischen Grundhaltung und treibt sie durch die Zwiespältigkeit der gesamten Erziehung immer mehr dem Nihilismus zu.

2. Die Träger des geistlichen Amtes werden ermahnt, den Gemeinden ihre Verantwortung für die Erziehung der Jugend und für die christliche Schule unermüdlich vor Augen zu stellen, sie zu treuem Gebet für Jugend, Schule und Haus aufzufordern, Lehrern und Eltern in ihren mannigfachen Nöten mit Rat und Tat beizustehen. Die Kirche hat die Pflicht, im öffentlichen Gebet die Sorge vor Gott zu bringen, die sie im Blick auf die Zukunft der deutschen Jugend trägt. Sie muss sich dafür einsetzen, dass das Amt eines christlichen Erziehers die Würde behält, die ihm in der Heiligen Schrift zuerkannt wird. Der Prediger des Wortes Gottes und der Lehrer der christlichen Wahrheit sind beide Herolde Jesu Christi, Diener seiner Gemeinde und Empfänger seiner Verheissung.

3. Die Gemeinden, besonders ihre Vorsteher und Helfer, sowie die christlichen Eltern werden ermahnt, nicht müde zu werden im Kampf um die christliche Erziehung der getauften Jugend. Sie dürfen kein Opfer scheuen, ihr das heilige Gut des unverfälschten Evangeliums zu bewahren und lieb zu machen. Die christliche Gemeinde ist verpflichtet, wo es nötig ist, für das der Kirche gesetzlich gewährleistete Gut einer bekenntnisgebundenen christlichen Schule mit allem Nachdruck zu kämpfen. Sie muss darüber wachen, dass ihr dieses Gut nicht auf ungesetzlichem Wege entrissen wird. Mit den Eltern ist die ganze Gemeinde verpflichtet, darüber zu wachen, ob in ihrer Schule die auf den Namen Jesu Christi getauften Kinder zu ihrem Herrn geführt oder ihm entfremdet werden. Wo sie erkennt, dass alle Versuche fehlgeschlagen sind, den Missbrauch des Religionsunterrichtes abzustellen, müssen die Eltern um des Gewissens willen ihre Kinder einem solchen Religionsunterricht entziehen und einer eigenen kirchlichen Unterweisung zuführen.

Neben der christlichen Schule steht das christliche Haus, das in Hausandacht und Gebet das Kind unter Gottes Wort stellt. Gerade da, wo der Gemeinde der Segen der christlichen Schule genommen ist, muss die häusliche Erziehung und Unterweisung mit besonderem Ernst geübt werden.

4. Die christlichen Lehrer werden aufgerufen, sich nicht nur im Religionsunterricht, sondern in ihrem gesamten erzieherischen Handeln in der Schule und gegen jedermann ungescheut zu Jesus Christus zu bekennen. Wird die in ihm geoffenbarte Wahrheit ausgeschaltet, so verschwindet aus der Schule die klare Erkenntnis von Gut und Böse, Recht und Unrecht, Wahrheit und Lüge. Je länger das Ringen für oder gegen Christus dauert, um so klarer wird hervortreten, dass die Freiheit des Lehrens nur da gesichert ist, wo das Gewissen nicht an menschliche Ideale, sondern an ihn gebunden ist.

Die Synode dankt Gott dafür, dass er in allen Teilen unseres Volkes, auch innerhalb der Lehrer- und Elternschaft treue Bekenner aufgerufen hat. Sie ist der festen Ueberzeugung, dass der, der das gute Werk in uns angefangen hat, es auch vollenden wird zum Segen für seine Kirche, zur Erhaltung und Festigung des Staates und zum Heil des deutschen Volkes.